

(Beförderung von abonnierten Zeitungen und Zeitschriften)

Änderung vom

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht in den Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 15. Februar 2007¹

und in die Stellungnahme des Bundesrates vom [Datum]²,

beschliesst:

I

Das Postgesetz vom 30. April 1997³ wird wie folgt geändert:

Art. 15 **Beförderung von abonnierten Zeitungen und Zeitschriften**

¹ Die Post befördert abonnierte Zeitungen und Zeitschriften nach gleichen Grundsätzen zu distanzunabhängigen Vorzugspreisen.

² Sie legt die Preise insbesondere nach Massgabe der Erscheinungshäufigkeit, des Gewichts, der Auflage, des Formats und des Anteils an redaktionellem Text fest.

³ Zur Erhaltung einer vielfältigen Regional- und Lokalpresse gewährt die Post zusätzliche Ermässigungen für abonnierte Tages- und Wochenzeitungen, die ihr zur Tageszustellung übergeben werden und die insbesondere eine vom Bundesrat festzulegende Auflage nicht unterschreiten oder übersteigen.

⁴ Das Departement genehmigt die Preise für die Tageszustellung von abonnierten Zeitungen und Zeitschriften.

⁵ Der Bund leistet der Post für die ungedeckten Kosten aus der Gewährung von Vorzugspreisen gemäss den Absätzen 1 und 2 eine jährliche Abgeltung von höchstens 60 Millionen Franken. Der Bundesrat legt die Abgeltung jährlich nach Massgabe der effektiven ungedeckten Kosten fest. Er bestimmt die anrechenbaren Kosten.

⁶ Der Bund leistet der Post für die Gewährung der Ermässigung gemäss Absatz 3 eine jährliche Abgeltung von 20 Millionen Franken.

1 BBl 2007 ...

2 BBl 2007 ...

3 SR 783.0

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft und gilt bis zum Inkrafttreten neuer Bestimmungen über die Presseförderung, längstens aber bis zum 31. Dezember 2014.

Minderheit I (Weyeneth, Amstutz, Beck, Fehr Hans, Joder, Perrin, Pfister Gerhard, Schibli)

Art. 15 Abs. 5 streichen

Minderheit II (Schelbert, Heim Bea, Hubmann, Leuenberger-Genève, Vermot-Mangold)

Art. 15 Abs. 5

⁵ ... eine jährliche Abgeltung von mindestens 60 Millionen Franken. ...

Minderheit III (Schelbert, Heim Bea, Hubmann, Leuenberger-Genève, Lustenberger, Vermot-Mangold)

Art. 15 Abs. 6

⁶ ... eine jährliche Abgeltung von mindestens 20 Millionen Franken.

Minderheit IV (Schelbert, Büchler, Leuenberger-Genève, Meyer Thérèse)

Ziff. II, Abs. 2

² Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. (*Rest streichen*)

Minderheit V (Lustenberger, Bächler, Gross Andreas, Heim Bea, Hubmann,
Leuenberger-Genève, Meyer Thérèse, Roth-Bernasconi, Schelbert)

Ziff. II, Abs. 1bis (neu), Abs. 2

^{1bis} Artikel 15, Absatz 5 gilt bis zum Inkrafttreten neuer Bestimmungen über die Presseförderung, längstens aber bis zum 31. Dezember 2014.

² Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. (*Rest streichen*)